

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1923.

Sitzung vom 26. April 1923.

954. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 5. April 1923 legt der Gemeinderat Wädenswil die von ihm am 12. März 1923 festgesetzten und im Amtsblatt Nr. 22 vom 16. März 1923 publizierten Bau- und Niveaulinien der Etzelstraße von der Schloßbergstraße bis zur Einsiedlerstraße zur Genehmigung vor.

B. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 3. April 1923 sind beim Bezirksrat gegen die Vorlage keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Für den neuen Straßenzug von der Schloßbergstraße bis zur Einsiedlerstraße wurde ein Baulinienabstand von 16 m angenommen. Die Straßenbreite (seeseitiges Trottoir von 2,4 m Breite inbegriffen) beträgt 7,93 m, sodaß für den bergseitigen Vorgarten eine Breite von 4 m und für den talseitigen Vorgarten eine solche von 4,07 m verbleibt. Die Niveaulinie entspricht dem Längenprofil der Straße; sie steigt vorerst auf 800 m Länge 25,4 m oder durchschnittlich 3,2%, im Maximum 5,6% auf 138,2 m Länge und fällt hernach, ohne die Ausrundungen, gleichmäßig 1,5% auf 120 m Länge.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wädenswil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Etzelstraße, von der Schloßbergstraße bis zur Einsiedlerstraße, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil unter Rückgabe der Plandoppel (Situation 1 : 500 und Längenprofil 1 : 500/1 : 100) und an die Baudirektion.

Zürich, den 26. April 1923.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

